

Bern, 14. März 2025

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern



cornelia.perler@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht  
(Bundesgerichtsgesetz, BGG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Die SP Schweiz begrüsst die vorliegende «kleinen BGG-Reform» und das Ziel, die technische Verbesserung der Rechtslage und die Stärkung der Rechtssicherheit zu erreichen. Insbesondere die Erweiterung der Beschwerdemöglichkeiten in Art. 33 VGG sowie die Einführung einer abstrakten Normenkontrolle gegen Gemeindeerlasse in allen Kantonen ist unserer Ansicht nach richtig und wichtig. Diese Änderungen tragen zur Stärkung des Rechtsschutzes bei. Die SP unterstützt weiter den Ansatz, bewährte Rechtsprechung des Bundesgerichts zu kodifizieren. Auch dies trägt zur Rechtssicherheit bei und macht das Recht für Bürger:innen transparenter und zugänglicher. Auch die vorgeschlagenen Präzisierungen und Vereinheitlichungen in verschiedenen Verfahrensbestimmungen sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie zur Klarheit und Konsistenz der Rechtsanwendung beitragen. Schliesslich schafft auch die ausdrückliche Regelung der Verjährungsfrist der Ersatzforderung bei der unentgeltlichen Rechtspflege Rechtssicherheit. Zu erwähnen ist jedoch, dass die SP Schweiz eine Einschränkung der subsidiären Verfassungsbeschwerde, welche richtigerweise nicht mehr Teil der Vorlage ist, ausdrücklich ablehnt.

Die SP Schweiz sieht jedoch Änderung in Art. 32 Abs. 1 litt. a BGG bezüglich aussen- und sicherheitspolitischer Entscheide kritisch. Eine zu weitgehende Einschränkung des Rechtsschutzes in diesem Bereich könnte problematisch sein. Zudem bleibt unklar, wann es sich um einen Entscheid handelt, welcher überwiegend auf politischen Erwägungen beruht. Es ist wäre somit sinnvoll, eine präzisere Definition dessen zu erhalten, wann ein Entscheid überwiegend auf politischen Erwägungen beruht. Zudem sollte sichergestellt werden, dass der Rechtsschutz nur in absolut notwendigen Fällen eingeschränkt wird.

Auch ist die Wichtigkeit von Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Grundrechte zu betonen. Hohe Gerichtsgebühren, Vorschüsse und restriktive Bedingungen für Prozesskostenhilfe erschweren den Zugang zur Justiz und können diskriminierende Wirkungen haben. Den Vorschlag zur Erhöhung der Gebühren im Artikel 65 Abs. 5 VE-BGG wird deshalb abgelehnt, da dies abschreckend wirken und die Rechtssicherheit beeinträchtigen könnte. Die SP Schweiz fordert, dass die finanzielle Lage der Parteien ein zentraler Faktor bei der Festlegung von Gerichtskosten sein soll, insbesondere in Streitfällen im Sozialversicherungsbereich, wo hohe Streitwerte oft nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen widerspiegeln.

Ausserdem ist die Bedeutung eines doppelten Instanzenzugs im Verwaltungsrecht, die eine vollständige Tatsachen- und Rechtskontrolle gewährleistet, zu betonen. Die Vorschläge zur Einschränkung dieses Rechts, insbesondere die Streichung der Ausnahmen in Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG, werden dementsprechend von der SP Schweiz abgelehnt. Diese Ausnahmen erlauben es bisher, Entscheidungen über Geldleistungen der Unfall- und Militärversicherung vor dem Bundesgericht anzufechten und den Sachverhalt unabhängig von der Vorinstanz zu überprüfen. Die vorgeschlagenen Änderungen würden die gerichtliche Überprüfung erheblich

einschränken, obwohl solche Entscheidungen oft lebenslange Auswirkungen auf die Betroffenen haben.

Weiter bedauert die SP Schweiz, dass die Vorlage keine weitergehenden Massnahmen zur Stärkung des Rechtsschutzes enthält. Insbesondere sehen wir Handlungsbedarf bei der Erweiterung der Beschwerdegründe bei der subsidiären Verfassungsbeschwerde, die Verbesserung des Rechtsschutzes in Verfahren mit hoher Grundrechtsrelevanz sowie die Stärkung der Verbandsbeschwerde in sozialen und umweltrechtlichen Fragen.

Schliesslich sollte eine Stärkung der Übereinstimmung der Rechtsprechung mit der EMRK angestrebt werden. Die SP Schweiz unterstützt dementsprechend die Möglichkeit, Bundesgerichtsentscheide zu revidieren, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Konventionsverletzung festgestellt hat. Es wäre jedoch von Bedeutung, dass die Revision automatisch erfolgt, wenn der EGMR eine Verletzung feststellt oder eine Einigung erreicht wurde. Bestehende Einschränkungen in Art. 122 BGG können dazu führen, dass Urteile mit Grundrechtsverletzungen in der schweizerischen Rechtsordnung bestehen bleiben. Eine automatische Revision ist erforderlich, um systemische Mängel im Schweizer Recht zu beheben und die Einheitlichkeit mit der EMRK zu gewährleisten. Die SP Schweiz bemängelt ausserdem die zunehmende Praxis der Schweiz, durch Einigungen Urteile des EGMR zu vermeiden, da dies zur Verdeckung systemischer Probleme beiträgt.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Jessica Gauch  
Politische Fachreferentin